

S a t z u n g

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Verein zur Erforschung der Farbtherapie
auf Grundlage der anthroposophischen Medizin e.V.**

2. Er hat den Sitz in Badenweiler und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgabe des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Erforschung der Farbtherapie und der Meridiantherapie sowie die Förderung der Forschung auf diesem Felde. Die Farb- und Meridiantherapie fußt auf einer Kenntnis der Lebensprozesse im menschlichen Körper und unterstützt das Immunsystem und die Selbstheilungskräfte im Menschen. Sie ist auch von Bedeutung als vorbeugende Maßnahme für Zivilisationskrankheiten wie Krebs, Aids, etc. Zur eigenen Forschungstätigkeit des Vereins gehört insbesondere die Auswertung therapeutischer Erfahrungen von mit dem Verein verbundenen Therapeuten und Ärzten, sowie die Erprobung der Wirkung der Farb- und Meridiantherapie auf bestimmte Körperpunkte bei verschiedenen Krankheitsbildern über längere Zeiträume und ungestört von anderen therapeutischen Maßnahmen. Die Forschung erfolgt in ständiger Abstimmung mit Ärzten und Therapeuten, die die Farb- und Meridiantherapie anwenden.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die regelmäßige Veröffentlichung seiner und der von ihm geförderten Forschungsergebnisse z.B. durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Seminare, Kurse, Vorträge oder Publikationen.

2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die anthroposophische Medizin. Der Verein arbeitet mit der medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum Dornach/Schweiz, zusammen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

4. Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen ist möglich. Der Verein darf sich an gleichartigen Institutionen, insbesondere an der Ausbildungsstätte unter der Bezeichnung Raphael-Institut - Ausbildungsstätte für Farbmeridiantherapie nach Christel Heidemann gemeinnützige GmbH - beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.
4. Der Kreis der ordentlichen Mitglieder ergänzt sich durch Kooption.
5. Förderndes Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Aufgaben des Vereins fördern wollen.
6. Über die Aufnahmen von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion.
7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Schriftliche Kündigung des Mitglieds ist jederzeit möglich. Aus einem wichtigen Grund, über den die Mitgliederversammlung nach Anhören des betroffenen Mitglieds beschließt, kann auch ein Ausschluss erfolgen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mit einem Beitrag in Verzug befindet, welcher der Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entspricht. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens ein Monat seit der Absendung der Androhung vergangen ist; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Mitgliederversammlungen werden in jedem Fall vom Vorstand einberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Das gilt auch für die Übermittlung von Vereinsinformationen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse in der Regel einstimmig fassen. Wenn Einstimmigkeit im Ausnahmefall nicht zu erreichen ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur täglichen Geschäftsführung gehören. Sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und beschließt die Leitlinien für die Arbeit des Vorstands.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur nach vorheriger Anhörung des zuständigen Finanzamts und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder möglich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Abstimmungen und Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren zulässig, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder dieser Beschlussart zustimmt und an der Abstimmung teilnimmt. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gezählt.

§7
Vorstand

1. Aufgabe des Vorstands ist die Führung der Geschäfte des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied zu benennen, ohne dass eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen muss. Das Ersatzmitglied wird vom Vorstand ausgewählt.

Die Bestellung erfolgt jeweils für drei Jahre zum Ablauf eines vollen Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis Nachfolger bestellt worden sind, soweit nicht ein Ersatzmitglied an deren Stelle tritt.

4. Im Übrigen kann sich der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
5. Vorstandsmitglieder können – im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalisierten- Aufwandsentschädigung tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

§8
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienen Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen nach Wahl der Liquidatoren an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der anthroposophischen Medizin zu verwenden hat. Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.



§9
Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen.

Badenweiler, den 18.11.1991

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.08.2005

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2021

 
Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in 79098 Freiburg Nr. 30025